

2. Dezember 1984

Gesundheitsgesetz (GesG) [Titel Fassung vom 6. 2. 2001]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Aufgaben von Staat und Gemeinden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

1. Grundsatz

- 1 Staat und Gemeinden schützen und fördern die Gesundheit der Bevölkerung unter Beachtung der Selbstverantwortung jedes Bürgers. Sie treffen die notwendigen Massnahmen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens. Dieses umfasst die öffentliche Gesundheitspflege und die Gesundheitspolizei.
- 2 Sie erfüllen ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der Tätigkeit von öffentlichen und privaten Institutionen des Gesundheitswesens.
- 3 Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften des Bundesrechts sowie von interkantonalen Vereinbarungen und kantonalen Erlassen im Bereich des Gesundheits- und Fürsorgewesens, namentlich der Gesetzgebung über die Spitäler, über die Epidemien und über das Fürsorgewesen. [Fassung vom 16. 3. 1993]

Art. 2

2. Gesundheitspflege

2.1 Im allgemeinen

Die öffentliche Gesundheitspflege umfasst insbesondere Vorschriften und Massnahmen zur

- a Verhütung von Krankheiten und Unfällen,
- b Früherkennung von Krankheiten,
- c Behandlung von Kranken und Verunfallten und
- d Wiedereingliederung.

Art. 3

2.2 Im besonderen

2.2.1 Koordination, Prävention

- 1 Staat und Gemeinden fördern die Koordination zwischen ambulanter und stationärer Pflege.
- 2 Sie sorgen für eine angemessene Gesundheitsförderung und anerkannte Prävention. [Fassung vom 6. 2. 2001]
- 3 Sie können freiwillige medizinische Vorsorgeuntersuchungen und andere vorbeugende Massnahmen durchführen lassen oder durchführen.

Art. 4 [Fassung vom 5. 6. 2005]

2.2.2 Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen [Fassung vom 16. 3. 1993]

Der Kanton kann im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege Einrichtungen und Dienste betreiben, Veranstaltungen durchführen oder sie durch Beiträge unterstützen, soweit sie der Aufklärung, Beratung, Vorbeugung, Früherkennung, Behandlung und Wiedereingliederung dienen.

Art. 4a [Eingefügt am 16. 3. 1993]

2.2.3 Übertragbare Krankheiten

- 1 Die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten des Menschen gemäss eidgenössischer Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.
- 2 Beiträge für die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten des Menschen werden gemäss der eidgenössischen und kantonalen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung ausgerichtet.

Art. 5

3. Gesundheitspolizei

- 1 Zur Verhinderung oder Beseitigung von Gefahren für die Gesundheit werden gesundheitspolizeiliche Vorschriften erlassen und Massnahmen getroffen.
- 2 Diese betreffen insbesondere die Aufsicht über
 - a die Berufe des Gesundheitswesens,
 - b den Verkehr mit Heilmitteln,
 - c den Verkehr mit Giften,
 - d den Verkehr mit Lebensmitteln und
 - e die Schwimmbäder.

2. Die Organisation des öffentlichen Gesundheitswesens

Art. 6

1. Grundsatz

Staat und Gemeinden vollziehen dieses Gesetz gemäss den nachstehenden Bestimmungen.

Art. 7

2. Aufgaben des Staates

2.1 Regierungsrat

Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht über das öffentliche Gesundheitswesen.

Art. 8 [Fassung vom 10. 3. 1993]

2.2 Gesundheits- und Fürsorgedirektion [Fassung vom 10. 3. 1993]

- 1 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion vollzieht dieses Gesetz, soweit hierfür nicht andere Behörden oder Institutionen als zuständig bezeichnet sind.
- 2 Sie entscheidet über die Befreiung vom Berufsgeheimnis im Sinne von Artikel 321 Ziffer 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [SR 311.0].
- 3 Die zuständige Stelle [Fassung vom 29. 10. 1997] der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erteilt und entzieht die in diesem Gesetz vorgesehenen Bewilligungen.
- 4 ... [Aufgehoben am 29. 10. 1997]

Art. 9

2.3 Sanitätskollegium; besondere Kommissionen

- 1 Das Sanitätskollegium berät den Regierungsrat, die zuständigen Direktionen sowie die Polizei- und Gerichtsbehörden in Fachfragen im Rahmen dieses Gesetzes. Die Mitglieder werden auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion [Fassung vom 10. 3. 1993] vom Regierungsrat gewählt.
- 2 Der Regierungsrat ist ermächtigt, für besondere Fragen des Gesundheitswesens weitere Kommissionen einzusetzen.
- 3 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Aufgaben, Organisation und Geschäftsgang des Sanitätskollegiums und der Kommissionen.

Art. 10

2.4 Gesundheitsplanung und Auswertung

- 1 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion [Fassung vom 10. 3. 1993] erstellt eine Gesundheitsplanung und wertet damit gemachte Erfahrungen aus.
- 2 Die Genehmigung der Grundsätze der Gesundheitsplanung erfolgt durch den Grossen Rat.

3 Die durch öffentliche Gelder unterstützten Institutionen des Gesundheitswesens haben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion [Fassung vom 10. 3. 1993] unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes jene Angaben zur Verfügung zu stellen, welche zur Planung und Auswertung erforderlich sind. Liefern nicht unterstützte Institutionen entsprechende Unterlagen freiwillig, so kann ihnen der daraus entstehende Aufwand angemessen entschädigt werden.

Art. 11

... [Aufgehoben am 28. 3. 2006]

Art. 12

4. Aufgaben der Gemeinden

1 Den Gemeinden obliegt die örtliche Gesundheitspflege und -polizei. Sie erfüllen zudem die Aufgaben, die ihnen die Gesetzgebungen über das Gesundheitswesen zuweist und vollziehen die Verfügungen der zuständigen Behörden und Organe.

2 Staatliche Aufgaben im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens können auf Gemeinden übertragen werden.

3 Die Gemeinden können sich zur Bewältigung von Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens zusammenschliessen.

4 In jeder Einwohner- und gemischten Gemeinde und in jedem Gemeindeverband, dem eine Aufgabe im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens übertragen ist, bestehen eine oder mehrere Gesundheitsbehörden. Wenn das Organisationsreglement nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 13

5. Öffentliche und private Institutionen

1 Aufgaben des Staates und der Gemeinden können öffentlichen und privaten Institutionen übertragen werden.

2 Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Anforderungen an die Organisation, Rechnungsführung, Leitung und Beaufsichtigung subventionierter Institutionen.

3 Einzelheiten werden in den jeweiligen Beschlüssen geregelt.

II. Tätigkeiten des Gesundheitswesens [Titel Fassung vom 6. 2. 2001]

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 [Fassung vom 6. 2. 2001]

1. Begriffe

1 Eine Tätigkeit des Gesundheitswesens übt aus, wer berufsmässig oder gegen Entgelt in eigener fachlicher Verantwortung oder unter fachlicher Aufsicht

a Krankheiten, Verletzungen und andere Störungen der körperlichen und seelischen Gesundheit an Menschen fachkundig feststellt, behandelt oder zu deren Vorbeugung Behandlungsmassnahmen trifft;

b die Geburtshilfe ausübt;

c Heilmittel herstellt, vertreibt, verschreibt, abgibt oder anwendet.

2 Eine Gesundheitsfachperson (Fachperson) ist eine Person, die eine Tätigkeit des Gesundheitswesens nach Artikel 15 ausübt.

Art. 15 [Fassung vom 6. 2. 2001]

2. Berufsausübungsbewilligung

2.1 Grundsatz

1 Wer eine Tätigkeit des Gesundheitswesens ausübt, für die aus Gründen der Qualitätssicherung für den Gesundheitsschutz erhöhte Anforderungen gestellt werden müssen, benötigt eine Berufsausübungsbewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

2 Der Regierungsrat bestimmt die einzelnen bewilligungspflichtigen Tätigkeiten oder Berufe.

Art. 15a [Eingefügt am 6. 2. 2001]

2.2 Ausnahmen

Von der Bewilligungspflicht nach Artikel 15 sind diejenigen Fachpersonen ausgenommen, die

- a unter fachlicher Aufsicht und Verantwortung einer Fachperson mit der entsprechenden Berufsausübungsbewilligung stehen; die Fachpersonen unter Aufsicht müssen ihrer Tätigkeit entsprechend fachlich ausgebildet sein;
- b in anderen Kantonen oder im Ausland zur Berufsausübung berechtigt sind und in Einzelfällen von einer behandelnden Fachperson mit der entsprechenden Berufsausübungsbewilligung beigezogen werden;
- c nach internationaler Übereinkunft berufstätig sein dürfen.

Art. 15b [Eingefügt am 6. 2. 2001]

2.3 Bewilligungsvoraussetzungen

1 Die Berufsausübungsbewilligung wird erteilt, wenn die Fachperson

- a einen nach Staatsvertrag, Bundesrecht, interkantonalem oder kantonalem Recht anerkannten Fähigkeitsausweis besitzt,
- b die erforderliche praktische Erfahrung hat,
- c handlungsfähig ist,
- d nicht an einer Krankheit leidet, die mit der beruflichen Tätigkeit unvereinbar ist,
- e nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist, auf Grund deren sie des beruflichen Vertrauens unwürdig ist,
- f ihre berufliche Tätigkeit durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt und
- g in der Schweiz Wohnsitz hat.

2 Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn sie für dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit bereits einmal durch die zuständige Stelle im In- oder Ausland entzogen worden ist. Sie kann befristet oder mit Auflagen oder Bedingungen erteilt werden, wenn die konkreten Umstände dies erfordern.

3 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung des Gesuchs oder der Einhaltung von Auflagen und Bedingungen beizubringen.

4 Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung unter Vorbehalt anders lautender staatsvertraglicher Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen ausländische Fähigkeitsausweise anerkannt werden können. Er kann die Anerkennung insbesondere davon abhängig machen, dass der ausländische Staat Gegenrecht hält.

Art. 16 [Fassung vom 6. 2. 2001]

3. Betriebsbewilligung

3.1 Grundsatz

1 Wer einen Betrieb führt, der bewilligungspflichtige Tätigkeiten anbietet und dessen Räumlichkeiten und Einrichtungen zum Schutz der Gesundheit eine staatliche Kontrolle erfordern, benötigt eine Betriebsbewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

2 Der Regierungsrat bezeichnet die bewilligungspflichtigen Betriebe und regelt die Qualitätskontrollen.

Art. 16a [Eingefügt am 6. 2. 2001]

3.2 Ausnahmen

Keine Betriebsbewilligung nach diesem Gesetz benötigen diejenigen Betriebe, die im Besitz einer Betriebsbewilligung nach Spital- oder Fürsorgegesetzgebung oder nach anderen kantonalen oder eidgenössischen Spezialbestimmungen sind.

Art. 16b [Eingefügt am 6. 2. 2001]

3.3 Bewilligungsvoraussetzungen

1 Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn

- a je nach Betrieb die zweckmässigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausrüstungen vorhanden sind,
 - b die fachliche Verantwortung bei Fachpersonen mit der entsprechenden Berufsausübungsbewilligung liegt,
 - c der Betrieb zweckmässig organisiert ist und der Einsatz fachlich hinreichend ausgebildeten Personals gewährleistet wird und
 - d eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen ist.
- 2 Die Betriebsbewilligung kann natürlichen oder juristischen Personen sowie Handelsgesellschaften erteilt werden. Sie kann befristet oder mit Auflagen oder Bedingungen erteilt werden, wenn die konkreten Umstände dies erfordern.
- 3 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung des Gesuchs oder der Einhaltung von Auflagen und Bedingungen beizubringen.

Art. 17 [Fassung vom 6. 2. 2001]

4. Aufsichtsrechtliche Massnahmen

4.1 Verwarnung

Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann mittels Verwarnung den Bewilligungsentzug androhen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber einer Berufsausübungs- oder einer Betriebsbewilligung [Fassung vom 28. 11. 2006] berufliche oder betriebliche Pflichten verletzt, Auflagen oder Bedingungen missachtet oder auf andere Weise gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder dessen Ausführungserlasse verstossen hat.

Art. 17a [Eingefügt am 6. 2. 2001]

4.2 Widerruf und Entzug der Bewilligung

- 1 Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion widerruft eine Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligung, wenn ihr nachträglich Tatsachen zur Kenntnis gelangen, auf Grund deren die Bewilligung hätte verweigert werden müssen.
- 2 Sie entzieht eine Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligung, wenn eine oder mehrere Bewilligungsvoraussetzungen wegfallen, sowie in folgenden Fällen:
 - a bei schwerer oder trotz Verwarnung fortgesetzter oder wiederholter Verletzung der beruflichen oder betrieblichen Pflichten, wenn dies zum Schutz der Patientinnen und Patienten erforderlich ist;
 - b bei schwerer oder trotz Verwarnung fortgesetzter oder wiederholter Missachtung von Auflagen oder Bedingungen;
 - c bei anderweitiger schwerer oder trotz Verwarnung fortgesetzter oder wiederholter Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse.
- 3 Die Bewilligung kann ganz oder teilweise, auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit entzogen werden.
- 4 Vorbehalten bleibt der Entzug durch richterliches Urteil.

Art. 18 [Fassung vom 6. 2. 2001]

4.3 Verjährung

- 1 Die Verfolgung eines Entzugsgrundes verjährt mit Ablauf von fünf Jahren seit der Pflichtverletzung. Die Verjährung wird durch jede von der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ausgehende Verfolgungsmassnahme unterbrochen.
- 2 Die Verjährung tritt endgültig nach zehn Jahren ein. Stellt die Pflichtverletzung zugleich eine strafbare Handlung dar, gelten allfällige längere Verjährungsfristen des Strafrechts auch für die aufsichtsrechtliche Massnahme.

Art. 19 [Fassung vom 6. 2. 2001]

5. Freie Tätigkeiten

5.1 Grundsatz und Einschränkungen

- 1 Tätigkeiten des Gesundheitswesens, die nach Artikel 15 nicht bewilligungspflichtig sind, können grundsätzlich frei ausgeübt werden.

- 2 Dienstleistungserbringende nach Absatz 1 dürfen
 - a keine diagnostische oder behandelnde Tätigkeit ausüben, welche die Kenntnisse einer Fachperson voraussetzt;
 - b keine ansteckenden Krankheiten nach Epidemiengesetzgebung behandeln;
 - c keine irreführende oder unwahre Werbung betreiben und keine Titel und Berufsbezeichnungen verwenden, die zu Täuschung über ihre Ausbildung Anlass geben können.
- 3 Der Regierungsrat kann festlegen, dass bestimmte freie Tätigkeiten wegen möglicher Gefährdung nur durch Personen ausgeübt werden dürfen, die unter fachlicher Aufsicht und Verantwortung einer Fachperson stehen.

Art. 19a *[Eingefügt am 6. 2. 2001]*

5.2 Aufsichtsrechtliche Massnahmen

- 1 Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann eine bewilligungsfreie Tätigkeit verbieten oder einschränken, wenn sie die Gesundheit der behandelten Personen gefährdet oder schädigt.
- 2 Bei begründetem Verdacht auf eine Gesundheitsgefährdung kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion den Nachweis der Gesundheitsverträglichkeit verlangen. Sie kann die Tätigkeit vorsorglich verbieten, wenn das zum Schutz der Betroffenen notwendig erscheint.

Art. 20 *[Fassung vom 6. 2. 2001]*

6. Mitteilungen, Veröffentlichung

- 1 Fachpersonen, die für ihre Tätigkeit eine Bewilligung bedürfen, haben der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion das Praxisdomizil sowie die definitive Aufgabe ihrer Tätigkeit zu melden.
- 2 Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligung werden in einem öffentlichen Register der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion aufgeführt. Die Einsichtnahme ist kostenlos.
- 3 Der Entzug einer Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligung oder das Verbot einer Tätigkeit des Gesundheitswesens wird veröffentlicht, wenn dies im Interesse der Öffentlichkeit geboten erscheint.

Art. 21 *[Fassung vom 6. 2. 2001]*

7. Ausführungsbestimmungen, Vorbehalt übergeordneten Rechts

- 1 Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung ausführende Bestimmungen über die Zulassung zu Tätigkeiten des Gesundheitswesens.
- 2 Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen nach Staatsvertrags-, Bundes- und interkantonalem Recht.

2. Rechte und Pflichten der Gesundheitsfachpersonen *[Titel Fassung vom 6. 2. 2001]*

Art. 22 *[Fassung vom 6. 2. 2001]*

1. Geltungsbereich

- 1 Die nachfolgenden Rechte und Pflichten gelten für alle Gesundheitsfachpersonen (Fachpersonen) mit Berufsausübungsbewilligung.
- 2 Sofern sie bestimmte Tätigkeiten an Personen unter ihrer fachlichen Aufsicht und Verantwortung übertragen, haben sie dafür zu sorgen, dass auch diese die nachfolgenden Rechte und Pflichten beachten.

Art. 23 *[Fassung vom 6. 2. 2001]*

2. Zuständigkeitsbereich, Weigerung aus Gewissensgründen

- 1 Die Fachperson darf Leistungen nur anbieten und erbringen, sofern sie über die erforderliche Ausbildung und Erfahrung verfügt.
- 2 Bei Verdacht auf eine Krankheit oder Verletzung, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt, hält sie die Patientin oder den Patienten dazu an, die Hilfe einer dafür zuständigen Fachperson in Anspruch zu nehmen.
- 3 Die Fachperson kann die Mitwirkung an einer Behandlung verweigern, die ihren ethischen oder

religiösen Überzeugungen widerspricht. Dies gilt nicht in Fällen, in denen die Behandlung erforderlich ist, um eine schwere und unmittelbare Gefahr für die Gesundheit der Patientin oder des Patienten abzuwenden. Allfällige Gewissenskonflikte sind der Patientin oder dem Patienten vor Behandlungsbeginn bekannt zu geben. Sie muss ihre Haltung dem Arbeitgeber offen legen und frühzeitig mögliche Vorbehalte anmelden.

Art. 24 [Fassung vom 6. 2. 2001]

3. Sorgfaltspflicht, Fortbildung

- 1 Die Fachperson hat die berufsspezifischen Sorgfaltspflichten zu beachten und nach den Regeln der Fachkunde zu handeln.
- 2 Die Fachperson hat sich regelmässig fortzubilden.

Art. 25 [Fassung vom 6. 2. 2001]

4. Persönliche Ausübung, Stellvertretung

- 1 Die Fachperson hat ihre bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben. Sie kann einzelne Verrichtungen an Personen unter ihrer fachlichen Aufsicht und Verantwortung übertragen, wenn diese dafür hinreichend qualifiziert sind und die allenfalls erforderlichen Fähigkeitsausweise besitzen.
- 2 Die Fachperson darf sich nur durch eine andere Fachperson vertreten lassen, die als Inhaberin oder Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung zur Ausübung derselben Tätigkeit berechtigt ist.
- 3 Die Fachperson kann wegen Krankheit, Ferien oder anderweitiger vorübergehender Verhinderung mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion durch eine Person vertreten werden, die die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, aber nicht Inhaberin einer Berufsausübungsbewilligung ist.

Art. 26 [Fassung vom 6. 2. 2001]

5. Dokumentationspflicht

- 1 Die Fachperson hat über die Behandlung einer Patientin oder eines Patienten fortlaufend Aufzeichnungen zu führen und den Behandlungsverlauf angemessen zu dokumentieren. Die Dokumentation muss insbesondere die Sachverhaltsfeststellungen, die Diagnose, die angeordneten Therapieformen sowie Ablauf und Gegenstand der Aufklärung enthalten.
- 2 Die Behandlungsdokumentation ist unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmassnahmen so lange aufzubewahren, als sie für die Gesundheit der Patientin oder des Patienten von Interesse ist, mindestens aber während zehn Jahren. Der Regierungsrat kann für bestimmte Tätigkeiten längere Aufbewahrungsfristen vorsehen, wenn dies im Interesse der Patientinnen und Patienten liegt.
- 3 Bei Praxisaufgabe besteht die Aufbewahrungspflicht im Rahmen von Absatz 2 weiter. Die Fachperson hat zu gewährleisten, dass die Behandlungsdokumentation unter Wahrung der Schweigepflicht verwaltet und den berechtigten Patientinnen und Patienten der Zugang dazu ermöglicht wird.
- 4 Die Fachperson kann sich auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Patientin oder dem Patienten von ihrer Aufbewahrungspflicht befreien, indem sie die Behandlungsdokumentation der nachbehandelnden Fachperson oder der Patientin oder dem Patienten übergibt.
- 5 Wenn die vorschriftsmässige Aufbewahrung der Behandlungsdokumentation durch die Fachperson nicht gewährleistet wird, kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Ersatzvornahme durch eine von ihr bezeichnete Stelle auf Kosten der Fachperson anordnen.

Art. 27 [Fassung vom 6. 2. 2001]

6. Schweigepflicht

- 1 Die Fachperson ist verpflichtet, über alles, was ihr Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit der Behandlung mitteilen und was sie dabei wahrnimmt, gegenüber Drittpersonen Stillschweigen zu bewahren.
- 2 Die Schweigepflicht entfällt, wenn die Patientin oder der Patient oder die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Auskunftserteilung ermächtigt hat oder wenn auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung eine Auskunftspflicht oder ein Auskunftsrecht besteht.

Art. 28 [Fassung vom 6. 2. 2001]

7. Auskunftspflicht, Auskunftsrecht

- 1 Die Fachperson hat im Rahmen ihrer Berufsausübung festgestellte aussergewöhnliche Todesfälle

unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzusegnen.

- 2 Sie ist ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den Strafverfolgungsbehörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.
- 3 Sie ist ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die bei einer im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs oder des Vollzugs der fürsorgerischen Freiheitsentziehung behandelten Person auf Gemeingefährlichkeit oder bei erkannter Gemeingefährlichkeit auf deren Veränderung schliessen lassen.
- 4 Die Mitteilungspflicht an die Untersuchungsbehörden für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen nach Artikel 201 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren [BSG 321.1] gilt nicht für Fachpersonen.
- 5 Weitere spezialgesetzliche Auskunftspflichten und Auskunftsrechte bleiben vorbehalten.

Art. 29 *[Fassung vom 6. 2. 2001]*

8. Bekanntmachung, Werbung

- 1 Die Fachperson darf ihre Tätigkeit nur öffentlich bekannt machen, wenn sie die gesetzlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Ausübung dieser Tätigkeit erfüllt.
- 2 Die Werbung darf nicht aufdringlich sein und nicht zu Täuschung Anlass geben. Unzulässig sind insbesondere
 - a jede irreführende, unwahre oder Heilung versprechende Werbung;
 - b die Verwendung von Titeln und Berufsbezeichnungen, die zu Täuschung über die Ausbildung der Fachperson Anlass geben können;
 - c die Werbung für eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne Namensnennung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers.
- 3 Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann die Werbung für bestimmte Heilverfahren beschränken oder verbieten.

Art. 30 *[Fassung vom 6. 2. 2001]*

9. Nothilfepflicht, amtliche Aufträge

- 1 Fachpersonen haben nach Massgabe ihrer beruflichen Fähigkeiten auch ausserhalb einer vertraglichen Behandlungspflicht Nothilfe zu leisten.
- 2 Bei Gefährdung der öffentlichen Gesundheit kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion den Fachpersonen entgeltliche Leistungsaufträge im öffentlichen Interesse erteilen.

Art. 30a *[Eingefügt am 6. 2. 2001]*

10. Notfalldienstpflicht

10.1 Grundsatz

- 1 Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Hebammen und Entbindungspfleger mit Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet, sich an einem Notfalldienst zu beteiligen. Sie sind für die Organisation des ambulanten Notfalldienstes selbst besorgt oder können dessen Organisation den Berufsverbänden übertragen.
- 2 In Ortschaften mit mindestens zwei öffentlichen Apotheken sind deren Inhaberinnen und Inhaber verpflichtet, die Notfallversorgung mit Heilmitteln zu gewährleisten.
- 3 Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist über die Organisation des ambulanten Notfalldienstes zu orientieren. Sie regelt die Organisation des ambulanten Notfalldienstes, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist, und entscheidet bei Streitigkeiten aus der Notfalldienstpflicht.

Art. 30b *[Eingefügt am 6. 2. 2001]*

10.2 Ausnahmen

- 1 Die Organisatoren des Notfalldienstes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Person auf Gesuch hin von der Notfalldienstpflicht befreien oder sie von dieser Pflicht ausschliessen.
- 2 Von der Notfalldienstpflicht befreite oder ausgeschlossene Fachpersonen können wieder in Pflicht genommen werden, wenn der Befreiungs- oder Ausschlussgrund weggefallen oder wenn es zur Sicherstellung der Versorgung notwendig ist.

3 Fachpersonen, die vom Notfalldienst befreit oder ausgeschlossen sind, können zur Leistung einer Entschädigung herangezogen werden. Die Entschädigung darf höchstens die anteilmässigen Kosten des Notfalldienstes decken unter Einschluss einer Pikettentschädigung der Notfalldienst leistenden Personen.

Art. 31 [Fassung vom 6. 2. 2001]

11. Heilmittelversorgung

11.1 Grundsatz

1 Herstellung, Vertrieb und Abgabe von Heilmitteln richten sich nach der Bundesgesetzgebung, den interkantonalen Vereinbarungen, der kantonalen Spezialgesetzgebung sowie den Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse.

2 Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Hebammen und Entbindungsgelehrte dürfen Heilmittel im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit unmittelbar an Patientinnen und Patienten anwenden sowie in Notfällen, bei Hausbesuchen und bei Erstversorgung abgeben.

3 Der Regierungsrat kann weitere Fachpersonen zur Abgabe und unmittelbaren Anwendung von Arzneimitteln an Patientinnen und Patienten berechtigen.

Art. 32 [Fassung vom 6. 2. 2001]

11.2 Privatapotheeken

1 Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ermächtigt zur Führung einer Privatapotheke

- a Ärztinnen und Ärzte in Ortschaften, in denen die Notfallversorgung mit Arzneimitteln nicht durch mindestens zwei öffentliche Apotheken gewährleistet ist;
- b eine Institution des Gesundheitswesens, soweit diese zur Erfüllung ihres Auftrags darauf angewiesen ist und wenn die fachliche Verantwortung bei einer Apothekerin oder einem Apotheker oder bei einer Ärztin oder einem Arzt mit Berufsausübungsbewilligung liegt.

2 Für die Erteilung der Bewilligung gelten im Übrigen sinngemäss die Vorschriften von Artikel 16b.

Art. 33 [Fassung vom 6. 2. 2001]

11.3 Heilmittelbestände

Die Fachpersonen haben ihre Heilmittelbestände nach den Regeln der Fachkunde zu halten. Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion überprüft die Einhaltung dieser Vorschriften durch periodische, stichprobenartige Inspektionen.

Art. 34 [Fassung vom 6. 2. 2001]

12. Forschung am Menschen

1 Medizinische Forschungsuntersuchungen am Menschen sind nur mit Bewilligung der kantonalen Ethikkommission zulässig.

2 Urteilsfähige Personen dürfen nur in eine medizinische Forschungsuntersuchung einbezogen werden, wenn sie nach vorgängiger vollständiger und verständlicher Aufklärung schriftlich eingewilligt haben. Der Regierungsrat bestimmt in Übereinstimmung mit den gesamtschweizerisch anerkannten Regeln, unter welchen Bedingungen ausnahmsweise medizinische Forschungsuntersuchungen an urteilsunfähigen, unmündigen oder entmündigten Personen zulässig sind.

3 Medizinische Forschungsuntersuchungen dürfen nur von wissenschaftlich qualifizierten Personen und unter Einhaltung der einschlägigen fachlichen Grundsätze erfolgen.

4 Der Regierungsrat erlässt in Übereinstimmung mit den gesamtschweizerisch anerkannten Regeln nähere Bestimmungen, insbesondere

- a zum Schutz der Versuchspersonen,
- b zu Wahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Ethikkommission.

Art. 35 [Fassung vom 6. 2. 2001]

13. Obduktion

1 Eine Obduktion kann durchgeführt werden, wenn die verstorbene Person oder an ihrer Stelle die nächsten Angehörigen oder eine ihr nahe stehende Person ausdrücklich eingewilligt haben.

2 Die Entnahme eines Organs zur Sicherung der Diagnose ist möglich, wenn die berechtigten Personen nichts anderes verfügt haben.

3 Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Strafverfahrens sowie besondere Anordnungen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Sicherung der Diagnose.

Art. 35a [Eingefügt am 6. 2. 2001]

14. Organ- und Gewebeentnahme [Fassung vom 28. 11. 2006]

1 Die Entnahme von Organen und Gewebe zu Transplantationszwecken richtet sich nach der Transplantationsgesetzgebung des Bundes. [Fassung vom 28. 11. 2006]

2 Die Entnahme von Gewebe bei Verstorbenen zu Forschungszwecken ist zulässig, wenn die verstorbene Person oder an ihrer Stelle die nächsten Angehörigen oder eine ihr nahe stehende Person nichts anderes verfügt haben. [Fassung vom 28. 11. 2006]

3 Die Entnahme von Organen und Gewebe bei Verstorbenen zu anderen Zwecken ist nur zulässig, wenn die verstorbene Person oder an ihrer Stelle die nächsten Angehörigen oder eine ihr nahe stehende Person ausdrücklich eingewilligt haben. [Fassung vom 28. 11. 2006]

4 Die Bevölkerung ist auf angemessene Weise über die Rechte und Pflichten bei der Organentnahme zu informieren.

Art. 35b... [Aufgehoben am 28. 11. 2006]

Art. 36 [Fassung vom 6. 2. 2001]

15. Behandlung von Sterbenden

1 Die Fachperson hat Sterbenden die erforderliche Betreuung nach Massgabe deren Willens zukommen zu lassen. Verlangt eine Patientin oder ein Patient den Verzicht auf Behandlung oder auf lebensrettende Massnahmen, so ist dieser Wille zu respektieren.

2 Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung in Übereinstimmung mit den gesamtschweizerisch anerkannten Regeln, unter welchen medizinischen Voraussetzungen ausnahmsweise auch ohne ausdrückliche Einwilligung einer Patientin oder eines Patienten auf lebenserhaltende Massnahmen verzichtet werden kann.

Art. 37

16. Todesfeststellung

Die Todesfeststellung richtet sich nach der Transplantationsgesetzgebung des Bundes. [Fassung vom 28. 11. 2006]

Art. 38 [Fassung vom 6. 2. 2001]

17. Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung ausführende Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Fachpersonen. Er kann den Erlass und den Vollzug von Ausführungsbestimmungen betreffend die Berufsausübung und die Fort- und Weiterbildung an interkantonale Institutionen, an Private oder an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion delegieren.

3. ... [Titel aufgehoben am 6. 2. 2001]

III. Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten [Titel Fassung vom 6. 2. 2001]

1. Allgemeine Bestimmungen [Titel eingefügt am 6. 2. 2001]

Art. 39 [Fassung vom 6. 2. 2001]

1. Aufklärung

1 Die Fachperson hat die Patientin oder den Patienten im Rahmen ihrer Zuständigkeit vollständig, angemessen und verständlich aufzuklären.

2 Die Aufklärung hat sich insbesondere zu erstrecken auf

a den Gesundheitszustand der Patientin oder des Patienten und im Rahmen der Zuständigkeit der Fachperson auf die entsprechende Diagnose,

- b den Gegenstand, die Modalitäten, den Zweck, die Risiken, die Vor- und Nachteile und die Kosten der beabsichtigten vorbeugenden, diagnostischen oder therapeutischen Massnahmen und
 - c die Behandlungsalternativen.
- 3 Die Aufklärung hat mit der gebotenen Schonung zu erfolgen, wenn vorauszusehen ist, dass sie die Patientin oder den Patienten übermäßig belastet oder den Krankheitsverlauf ungünstig beeinflusst. Sie kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn sofortiges Handeln notwendig ist. Die Patientinnen und Patienten sind in diesem Fall aufzuklären, sobald es ihr Zustand erlaubt.

Art. 39a *[Eingefügt am 6. 2. 2001]*

2. Einsicht, Herausgabe

- 1 Die Fachperson hat den Patientinnen und Patienten auf Verlangen Einsicht in alle sie betreffenden Behandlungsunterlagen zu gewähren und diese zu erläutern. Die Patientinnen und Patienten können die Herausgabe der Behandlungsunterlagen verlangen.
- 2 Die Einsichtnahme ist unentgeltlich. *[Fassung vom 31. 3. 2008]*
- 3 Das Einsichts- und Herausgaberecht gilt nicht
 - a für persönliche Aufzeichnungen der Fachperson, die nicht Bestandteil der eigentlichen Behandlungsdokumentation sind oder
 - b für Daten betreffend Drittpersonen, wenn deren schützenswerte Interessen vorgehen.

Art. 40 *[Fassung vom 6. 2. 2001]*

3. Einwilligung

3.1 Grundsatz

- 1 Die Fachperson darf eine Massnahme nur durchführen, wenn die Patientin oder der Patient nach vorgängiger Aufklärung eingewilligt hat.
- 2 In Notfällen wird die Zustimmung vermutet, wenn die Massnahme dringlich und unerlässlich ist, um eine unmittelbare und schwere Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Patientin oder des Patienten abzuwenden, und wenn keine entgegenstehende Meinungsäusserung bekannt ist. Die Aufklärung ist nachzuholen, sobald die Umstände es erlauben.

Art. 40a *[Eingefügt am 6. 2. 2001]*

3.2 Urteilsunfähige

- 1 Ist die Patientin oder der Patient urteilsunfähig, eine gesetzliche Vertretung vorhanden und im konkreten Fall zulässig, so hat die Fachperson die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung einzuholen. Liegt eine schwere, nicht anders abwendbare Gefahr für Leben und Gesundheit der Patientin oder des Patienten vor, so kann die Fachperson die erforderliche Massnahme auch ohne oder gegen den Willen der gesetzlichen Vertretung durchführen. Die Vormundschaftsbehörde ist in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.
- 2 Ist die Patientin oder der Patient urteilsunfähig und nicht gesetzlich vertreten, so hört die Fachperson die nächsten Angehörigen oder eine nahe stehende Person an und handelt gemäss den objektiven Interessen, dem mutmasslichen Willen sowie allfälligen im Zustand der Urteilsfähigkeit getroffenen Anordnungen der Patientin oder des Patienten. Grosse oder risikoreiche Eingriffe dürfen nur durchgeführt werden, wenn eine schwere, nicht anders abwendbare Gefahr für Leben und Gesundheit vorliegt.

Art. 40b *[Eingefügt am 6. 2. 2001]*

3.3 Patientenverfügung

- 1 Hat eine Person im Voraus im Zustand der Urteilsfähigkeit schriftlich oder mündlich angeordnet, welche Behandlungsmassnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit in einer bestimmten Situation erhalten oder verweigern will, so hat die Fachperson dies im Rahmen der Rechtsordnung zu beachten.
- 2 Jede Person kann im Voraus bestimmen, wer im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit über die zu treffenden Massnahmen aufzuklären und anzuhören ist.
- 3 Die im Voraus getroffenen Anordnungen sind nicht mehr verbindlich, wenn die Fachperson Kenntnis davon erhält, dass sie nicht mehr dem aktuellen Willen der Patientin oder des Patienten entsprechen.

Art. 40c *[Eingefügt am 6. 2. 2001]*

4. Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung ausführende Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten.

2. Medizinische Zwangsmassnahmen [Titel eingefügt am 6. 2. 2001]

Art. 41 [Fassung vom 6. 2. 2001]

1. Geltungsbereich, Grundsatz

- 1 Die nachfolgenden Bestimmungen über die medizinischen Zwangsmassnahmen gelten für Personen, die nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung in eine Institution eingewiesen worden sind.
- 2 Medizinische Zwangsmassnahmen im Sinn dieses Gesetzes sind Massnahmen, die gegen den Willen der betroffenen Person durchgeführt werden mit dem Ziel, deren Gesundheitszustand zu erhalten, zu verbessern oder Dritte zu schützen, insbesondere medikamentöse Behandlung, Isolierung, Anbindung oder Beschränkung der Aussenkontakte.
- 3 Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten gelten auch bei Anordnung von medizinischen Zwangsmassnahmen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

Art. 41a [Eingefügt am 6. 2. 2001]

2. Voraussetzungen

Medizinische Zwangsmassnahmen sind nur zulässig, wenn freiwillige Massnahmen versagt haben oder nicht zur Verfügung stehen und

- a wenn das Verhalten der betroffenen Person ihre eigene Sicherheit oder Gesundheit schwerwiegend gefährdet;
- b um eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben Dritter abzuwenden;
- c um eine schwer wiegende Störung des Zusammenlebens im Falle massiver sozialer Auffälligkeit oder bei erheblich destruktivem Potenzial der betroffenen Person zu beseitigen.

Art. 41b [Eingefügt am 6. 2. 2001]

3. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Über Anordnung, Durchführung und Beendigung einer medizinischen Zwangsmassnahme entscheidet die zuständige ärztliche Leitung der Institution auf Vorschlag der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes.
- 2 Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit medizinische Zwangsmassnahmen vermieden werden können. Den betroffenen Personen ist soweit Freiheit zu belassen, als es mit ihrer eigenen und der öffentlichen Sicherheit vereinbar ist.
- 3 Es ist die jeweils mildeste geeignete Zwangsmassnahme zu wählen. Sie darf nur so lange andauern, als die sie rechtfertigenden Voraussetzungen gegeben sind.

Art. 41c [Eingefügt am 6. 2. 2001]

4. Aufklärung, Patientenverfügung

- 1 Die betroffene Person ist über die angeordneten medizinischen Zwangsmassnahmen sowie über ihr Rekursrecht aufzuklären. Die Angehörigen oder eine von ihr bezeichnete nahe stehende Person sind in geeigneter Form zu informieren.
- 2 Patientenverfügungen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu beachten, sofern dadurch der Zweck der medizinischen Zwangsmassnahme nicht verunmöglich wird.

Art. 41d [Eingefügt am 6. 2. 2001]

5. Rekurs

Die von der Zwangsmassnahme betroffene oder eine ihr nahe stehende Person kann gegen die Anordnung der Zwangsmassnahme innert zehn Tagen bei der Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehung schriftlich Rekurs erheben. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge.

Art. 41e [Eingefügt am 6. 2. 2001]

6. Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung ausführende Bestimmungen über die Anordnung, Durchführung und Beendigung der medizinischen Zwangsmassnahmen.

IV. Finanzielles [Titel Fassung vom 6. 2. 2001]

Art. 42

Kosten für Gesundheitspolizei und Verwaltung

Der Staat und die Gemeinden tragen die ihnen aus dem Vollzug dieses Gesetzes entstehenden Kosten für die Gesundheitspolizei und die Verwaltung.

Art. 43

... [Aufgehoben am 27. 11. 2000]

Art. 43 a

... [Aufgehoben am 27. 11. 2000]

Art. 44

Vorbehalt

Soweit Spezialgesetzgebungen Finanzierungen vorsehen, gelangen jene Vorschriften zur Anwendung.

Art. 45

Gebühren

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzaushalt des Staates Bern [Aufgehoben durch G vom 26. 3. 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, BSG 620.0].

Art. 45a bis 45d

... [Aufgehoben am 5. 6. 2005]

V. Rechtspflege, Strafbestimmungen und Einführung des Gesetzes [Titel Fassung vom 6. 2. 2001]

1. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Art. 46 [Fassung vom 17. 9. 1992]

1. Rechtspflege

Für Rechtsmittel gegen Verfügungen und für Klagen gegenüber Staat und Gemeinden gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [BSG 155.21] und des Gemeindegesetzes [BSG 170.11].

Art. 47 [Fassung vom 6. 2. 2001]

2. Strafbestimmungen

2.1 Verstoss gegen Vorschriften

Mit Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft, [Fassung vom 14. 12. 2004]

- a wer eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit oder einen bewilligungspflichtigen Betrieb ohne Bewilligung oder auf Grund einer durch unwahre Angaben erwirkten Bewilligung ausübt beziehungsweise betreibt;
- b wer gegenüber der Bewilligungsbehörde unwahre Angaben von erheblicher Bedeutung macht, um eine Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligung zu erhalten;
- c wer sich als Vertreterin oder Vertreter eines bewilligungspflichtigen Berufs ausgibt, ohne über den entsprechenden Titel zu verfügen;
- d wer eine Tätigkeit des Gesundheitswesens unter Missachtung eines Verbots oder von Auflagen nach Artikel 19a ausübt.

Art. 48 [Fassung vom 14. 12. 2004]

2.2 Andere Widerhandlungen

Wer anderen Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf ihm beruhenden Erlasse zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. In schweren Fällen oder bei wiederholten Zu widerhandlungen kann auf Busse bis zu 50 000 Franken erkannt werden.

Art. 49

2.3 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben durch Beauftragte

- 1 Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben.
- 2 Der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, untersteht den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten.
- 3 Ist der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, so wird Absatz 2 auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren angewendet.

Art. 49a *[Eingefügt am 6. 2. 2001]*

2.4 Information

Die Gerichte teilen rechtskräftige Urteile betreffend Pflichtverletzungen von Fachpersonen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion mit.

Art. 50

3. Einziehung; Verfall unrechtmässig erworbener Vermögensvorteile

- 1 Die zuständige Stelle *[Fassung vom 29. 10. 1997]* der Gesundheits- und Fürsorgedirektion *[Fassung vom 10. 3. 1993]* ist zur administrativen Einziehung von Einrichtungen und Gegenständen befugt, die einer verbotenen Tätigkeit dienen oder gedient haben.
- 2 Vermögensvorteile, die aufgrund einer Verletzung dieses Gesetzes oder der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen erlangt wurden, verfallen ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Verletzung zugunsten des Staates Bern.
- 3 Besitzt jemand Vermögenswerte, durch die er einen unrechtmässigen Vorteil erlangt hat, nicht mehr, so steht dem Staate ihm gegenüber eine Ersatzforderung in der Höhe des unrechtmässigen Vorteils zu.

2. Einführungs- und Übergangsbestimmungen

Art. 51

Bewilligungen

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit für die vorgesehene Dauer. Ein Widerruf oder Entzug richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 52

Privatapothen

- 1 Ärzte, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Privatapotheke führen, für welche die Voraussetzungen von Artikel 29 Absatz 2 nicht erfüllt sind, sind zu deren Weiterführung während längstens zehn Jahren berechtigt, sofern die fachlich einwandfreie Führung der Apotheke gewährleistet ist und die erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind. Sie haben der Gesundheitsdirektion innert eines Jahres Meldung zu erstatten.
- 2 Bewilligungsgesuche gemäss Artikel 29 sind innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Gesundheitsdirektion einzureichen.
- 3 Fallen die Bewilligungsvoraussetzungen für eine bestehende Privatapotheke nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Eröffnung einer weiteren öffentlichen Apotheke weg, so ist der Arzt ebenfalls zur Weiterführung während längstens zehn Jahren berechtigt.

3. Schlussbestimmungen

Art. 53

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens *[RRB Nr. 4718 vom 19. Dezember 1984]*:

1. Das Gesundheitsgesetz wird unter Vorbehalt von Ziffer 2 auf den 1. Januar 1985 in Kraft gesetzt.
2. Die Bestimmungen über die Ergotherapeuten (Art. 38 Buchst. *d*), Ernährungsberater (Art. 38 Buchst. *e*), Leiter medizinischer Labors mit Einschluss der Betriebsbewilligung (Art. 17 und Art. 38 Buchst. *h*) und Psychotherapeuten (Art. 38 Buchst. *k*) treten mit dem Erlass der entsprechenden Verordnung in Kraft.

/ dieses Gesetzes.

Art. 54

Aufhebung früherer Erlasse

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten aufgehoben.

Art. 55

... *[Aufgehoben am 16. 3. 1993]*

Bern, 16. Februar 1984

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Bärtschi*
Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

2.12.1984 G

GS 1984/191, in Kraft am 1. 1. 1985

Änderungen

17.9.1992 D

GS 1992/332, in Kraft am 15. 12. 1992

10.3.1993 V

GS 1993/211, in Kraft am 1. 1. 1993

16.3.1993 G

GS 1993/233, in Kraft am 1. 1. 1994

II.

Der Fonds zur Krankheitsbekämpfung wird auf den 1. Januar 1994 aufgelöst. Ein allfälliger Aktiv- oder Passivsaldo ist im Jahre 1994 bei der Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden gemäss Artikel 43 des Gesundheitsgesetzes zu berücksichtigen.

25.6.1996 G

BAG 97–3, in Kraft am 1. 2. 1997

29.10.1997 V

BAG 97–95, in Kraft am 1. 1. 1998

9.9.1997 G

über das Fürsorgewesen, BAG 98–12 (II.), in Kraft am 1. 7. 1998

27.11. 2000 G

über den Finanz- und Lastenausgleich, BAG 01–48 (Art. 53), in Kraft am 1. 1. 2002

29.11.2000 G

BAG 01–43, in Kraft am 1. 8. 2001

6.2.2001 G

BAG 01–83, in Kraft am 1. 1. 2002

III.

Übergangsbestimmungen

1. Die für Ärztinnen und Ärzte geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse sind auf Tierärztinnen und Tierärzte sinngemäss anwendbar, solange diese nicht einer speziellen Gesetzgebung des Kantons oder des Bundes unterstehen.
2. Die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesbestimmungen ausgestellten Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit. Vorbehalten bleiben
 - a Bewilligungen für Tätigkeiten des Gesundheitswesens nach Artikel 15 und für Betriebe nach Artikel 16, die neu nicht mehr der Bewilligungspflicht unterstehen, sowie
 - b eine gegebenenfalls vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg vorgesehene beschränkte Bewilligungsdauer.

14.12.2004 G

über das Strafverfahren, BAG 06–129 (II.), in Kraft am 1. 1. 2007

5.6.2005 G

Spitalversorgungsgesetz, BAG 05–106 (Art. 109), in Kraft am 1. 1. 2006

28.3.2006 G

über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, BAG 08–134 (Art. 17), in Kraft am 1. 1. 2010

28.11.2006 G

BAG 07–51, in Kraft am 1. 7. 2007

31.3.2008 G

Datenschutzgesetz, BAG 08–102 (II.), in Kraft am 1. 12. 2008